

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 6.2.2008

Tenor

I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16. November 2007 wird aufgehoben.

II. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren bewilligt und Rechtsanwalt ... aus ... beigeordnet.

Gründe

I.

Der im Jahre ... geborene Kläger ist israelischer Staatsangehöriger; er begehrt Prozesskostenhilfe für ein Verfahren betreffend die Versagung der Befristung der Wirkungen seiner Ausweisung.

Der Kläger reiste im Oktober 1984 nach Deutschland ein und erhielt damals Aufenthaltsgenehmigungen zum Zweck eines Studiums. Seine Ehefrau mit ebenfalls israelischer Staatsangehörigkeit zog spätestens im Jahr 1988 nach. Die Beklagte erachtete den Kläger als der "Hizb ut Tahrir"(HuT) zugehörig und als deren Aktivist in ein internationales terroristisches Netzwerk des islamischen Fundamentalismus eingebunden.

Mit Wirkung vom 15. Januar 2003 verbot das Bundesministerium des Innern in zwischenzeitlich rechtskräftiger Weise die Tätigkeit der HuT im Bundesgebiet. Der Kläger wurde daraufhin mit Bescheid der Beklagten vom 5. April 2004 ausgewiesen. Ein Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt.

Hiergegen erhob der Kläger Klage. Zu einem nicht genau bestimmten Zeitpunkt, wohl im September 2004, zog er mit seiner Ehefrau und den Kindern nach Israel um. Ein seinerzeit gestellter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 15. Oktober 2004 abgelehnt. Die Klage selbst wurde mit Urteil vom 2. August 2005 rechtskräftig abgewiesen (AN 19 K 04.00767). Das Verwaltungsgericht hielt damals eine Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch die Aktivitäten des Klägers für gegeben. Der hiergegen gerichtete Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wegen Verfristung als unzulässig verworfen.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 25. September 2006 ließ der Kläger bei der Beklagten eine Befristung der Wirkungen der Ausweisung mit der Begründung beantragen, dass er in Israel als Lehrer beschäftigt sei und wegen eines nicht ausreichenden wirtschaftlichen Auskommens wieder als Software-Entwicklungsingenieur tätig sein wolle. Ein entsprechendes Tätigwerden setze gelegentliche Reisen in das Gebiet der Europäischen Union voraus.

Anlässlich der Gewährung rechtlichen Gehörs zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags ließ der Kläger ausführen, dass sein Arbeitgeber den Erwerb des Dokortitels in Informatik verlange, wozu es erforderlich sei, dass er zum Zwecke der Promotion in den Schengenraum einreise. Auch die beabsichtigte Teilnahme an schulischen Austauschprogrammen setze gelegentliche Besuche in Deutschland voraus. Da ihm weder in der Bundesrepublik noch in Israel staatsfeindliche Tätigkeiten vorgeworfen werden könnten, sei es unverhältnismäßig, den Ausweisungsbescheid nicht zu befristen.

Mit Bescheid vom 12. April 2007 lehnte die Beklagte den Befristungsantrag ab. Hiergegen ließ der Kläger am 16. Mai 2007 Klage erheben mit dem Ziel, den Ablehnungsbescheid aufzuheben und die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass der Ausweisungsbescheid vom 5. April 2004 ab sofort befristet werde. Außerdem wurde die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage und für beide Verfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt F. beantragt.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe sich längst von der HuT distanziert und auch sämtliche Kontakte nach dorthin abgebrochen. Nach Erlass des Bescheides vom 5. April 2004 sei er freiwillig nach Israel ausgereist. Es bestehe weder eine Wiederholungsgefahr noch liege eine dem Kläger nachteilige Gefahrenprognose vor.

Die Beklagte trat dem entgegen und beantragte, die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz und Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzuweisen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Behauptungen des Klägers, er habe sich von der HuT durch den Abbruch sämtlicher Kontakte distanziert, sei bisher in keinster Weise belegt und nachgewiesen worden.

Mit Beschluss vom 19. Juli 2007 lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage und Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Antragsverfahren ab. Beide Entscheidungen sind rechtskräftig.

Mit weiterem Beschluss vom 16. November 2007 lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Hauptsacheverfahren ab. Der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehle es an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Das Begehren des Klägers, die Beklagte zu einer Befristung der Wirkungen der Ausweisung zu verpflichten, werde aller Voraussicht nach scheitern. Ein Anspruch auf Befristung bestehe nicht. Vielmehr sei davon auszugehen, dass beim Kläger ein Ausnahmefall im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliege und eine Befristung nicht in Frage komme. Es sei weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass vom Kläger künftig keine Gefahr mehr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgehe. Das Verhältnis des Klägers zu seinen früheren Aktivitäten für die HuT sei unklar. Der Kläger sei aus schwerwiegenden Gründen

der öffentlichen Sicherheit ausgewiesen worden sei, was eine langfristige Fernhaltung vom Bundesgebiet rechtfertige. Besondere Interessen des Klägers, beispielsweise familiärer Art, stünden nicht im Raum. Ebenso wenig lasse sich eine Frist, an deren Ende der Ausweisungszweck voraussichtlich erreicht sein werde, bestimmen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde vom 10. Dezember 2007. Zu deren Begründung ist ausgeführt, der Gesetzgeber sei in § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG davon ausgegangen, dass die Ausweisung in der Regel zu befristen sei. Solle vom Regelfall abgewichen werden, so trage derjenige, der sich auf den Ausnahmefall berufe, hierfür die Beweislast. Dies sei weder von der Beklagten noch vom Verwaltungsgericht Ansbach beachtet worden. Das Verwaltungsgericht stelle zwar die Behauptung auf, dass ein Ausnahmefall vorliege, könne diese Behauptung aber durch nichts belegen und beweisen. Mit der Feststellung, es sei nicht dargetan oder ersichtlich, dass vom Kläger künftig keine Gefahr mehr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgehe, überantworte das Verwaltungsgericht dem Kläger die Beweisführung. Dies sei unzulässig.

Ungeachtet dessen seien auch keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass sich der Kläger nach seiner Ausreise in irgendeiner Art und Weise staatsfeindlich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland verhalten habe. Die HuT spiele nach dem Verbot des Innenministeriums in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Rolle mehr. Im Übrigen würde es vom israelischen Staat gewiss nicht reaktionslos hingenommen, wenn er in irgendeiner Art und Weise Anzeichen dafür zeigen würde, die HuT - eine Organisation des islamischen Fundamentalismus - zu unterstützen.

Der Kläger beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 16. November 2007 aufzuheben und ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts F. aus Erlangen zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung ist ausgeführt, nicht das Verwaltungsgericht, sondern der Kläger habe die Aufgabe, zu beweisen, dass er einen Anspruch auf Befristung habe. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgericht Ansbach im Urteil vom 2. August 2005 - AN 19 K 04.00767 lägen in der Person des Klägers die Tatbestandsvoraussetzungen des Versagungsgrundes einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor. Diese Einschätzung beruhe auf umfangreichen Ermittlungen der Sicherheitsbehörden, Daten aus dem Telefon- und Adressbuch des Klägers, Verbindungsnachweisen aus dem Festnetz und dem Mobilfunknetz, sowie auf Verbindungen zu maßgeblichen Führungspersonen der HuT, so dass die damalige Ausweisung des Klägers gerechtfertigt gewesen sei. Dass der Kläger künftig keine Gefahr mehr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen werde, sei in keinster Weise dargetan oder sonst ersichtlich. Aus alledem sei zu folgern, dass ein Ausnahmefall im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliege mit der Folge, dass eine nachträgliche Befristung der Ausweisung nicht in Frage komme.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen.

II.

Die statthafte Beschwerde des Klägers gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Ansbach ist fristgerecht eingelegt und auch im Übrigen zulässig (§ 146 Abs. 1, § 147 Abs. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (§ 148 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist auch begründet. Die Klage hat in dem für die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag maßgeblichen Zeitpunkt hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Hinreichende Aussicht auf Erfolg liegt stets dann vor, wenn eine gewisse, nicht notwendig überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Erfolg der beabsichtigten Rechtsverfolgung spricht. Bei der dabei vom Gericht anzustellenden vorläufigen Prüfung dürfen im Hinblick auf die Rechtsschutzgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn sich die Erfolgsaussichten bei summarischer Prüfung als offen darstellen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 166 RdNr. 8 m. w. N.).

So liegt es hier. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG werden die Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung auf Antrag in der Regel befristet. Mit dieser Befristungsmöglichkeit trägt der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung (vgl. BVerfGE 51, 386 [399]). Dementsprechend entfaltet § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine unmittelbar drittschützende Wirkung dergestalt, dass der Betroffene bei Vorliegen eines Regelfalls einen Anspruch auf Befristung überhaupt sowie einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des der Ausländerbehörde hinsichtlich der Fristdauer eingeräumten Ermessens hat, der sich im Falle einer Ermessensreduzierung auf Nulllauf eine bestimmte Fristdauer/-modalität verengen kann (vgl. VGH Mannheim, U. v. 26.3.2003 - 11 S 59/03 -, InfAuslR 2003, 333 [335]). Zweck der Befristungsregelung ist es, dem Ausländer einen neuen Aufenthalt zu ermöglichen, wenn sich der Sachverhalt verändert hat, insbesondere die mit der Ausweisung verfolgten ordnungsrechtlichen Zwecke erreicht sind. Namentlich in Fällen der Ausweisung aus Anlass von Straftaten - aber nicht nur dann - besteht regelmäßig nach einer angemessenen Zeit ordnungsgemäßer Führung kein Anlass mehr, dem Ausländer allein wegen der Ausweisung den Aufenthalt zu verwehren. Ist beispielsweise die (Wiederholungs-) Gefahr entfallen, deretwegen der Ausländer ausgewiesen wurde, so sind grundsätzlich auch die Ausweisungswirkungen zu befristeten (so BVerwG, U. v. 7.12.1999 - 1 C 13/99 -, NVwZ 2000, 688 [690]; U. v. 11.8.2000 - 1 C 5.00 -, InfAuslR 2000, 483 [484]).

Liegt andererseits eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel vor - d. h. ein Fall, der durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet ist, der so bedeutsam ist, dass er das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigt -, so scheidet eine Befristung aus Rechtsgründen aus (vgl. VGH Mannheim, U. v. 26.3.2003 - 11 S 59/03 -, InfAuslR 2003, 333 [335]). Das Tatbestandsmerkmal der Regelbefristung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerwG, U. v. 11.8.2000 - 1 C 5.00 -, InfAuslR 2000, 483).

Dem Regel-Ausnahmeverhältnis entsprechend, sind an das Vorliegen eines Ausnahmefalls strenge Anforderungen zu stellen. Die Befristung der Wirkungen der Ausweisung oder Abschiebung darf

nur in atypischen Fällen versagt werden (vgl. BVerwG, U. v. 11.8.2000 - 1 C 5.00 -, InfAuslR 2000, 483 [484]). Die gesetzgeberische Absicht der Regelbefristung würde unterlaufen, wenn die Ausländerbehörde im Ermessenswege bestimmten dürfte, ob ein Regel- oder ein Ausnahmefall vorliegt und hieran die Versagung der Befristung geknüpft werden könnte (vgl. OVG Hamburg, U. v. 26.3.1992 - OVG Bf VII 71/91 -, InfAuslR 1992, 359 [361]). Für die rechtshindernde Tatsache des Vorliegens eines Ausnahmefalls als Abweichung von der in § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG angeordneten gesetzlichen Regel trägt die Ausländerbehörde die Darlegungs- und (Beweis-) bzw. Feststellungslast (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2005, § 108 RdNr. 13a; Höfling/Rixen, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2006, § 108 RdNr. 132). Einen Ausnahmetatbestand hat entsprechend allgemeinen Grundsätzen stets derjenige zu beweisen, der sich auf ihn beruft (vgl. BGHZ 87, 393 <399 f.>; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 66. Aufl. 2008, Anh. § 286 RdNr. 12).

Gemessen an diesen Maßstäben vermögen die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Ansbach eine Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags für das Klageverfahren nicht zu rechtfertigen.

Sowohl die Ausländerbehörde als auch das Verwaltungsgericht haben entscheidungserheblich darauf abgestellt, dass beim Kläger ein Ausnahmefall im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliege, weil nicht dargetan oder sonst ersichtlich sei, dass von ihm künftig keine Gefahr mehr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgehe. Das Verhältnis des Klägers zu seinen früheren Aktivitäten für die HuT, so das Verwaltungsgericht, sei unklar.

Eben diese Unklarheiten aufzuklären und zu beseitigen ist jedoch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Nur wenn das Gericht in Ausübung seiner Aufklärungspflicht (§ 86 VwGO) zu dem Ergebnis kommt, dass die von der Beklagten vorgetragene Gründe die Annahme eines Ausnahmefalls rechtfertigen, wird die gesetzliche Regel des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG durchbrochen und ein Anspruch des Klägers auf Befristung an der Entstehung gehindert. Nicht der Kläger, sondern die Beklagte trägt die Feststellungslast für das Vorliegen eines solchen - atypischen - Geschehensablaufs.

Dieser Nachweis kann entgegen der Ansicht der Beklagten nicht schon dadurch als geführt gelten, dass der Kläger im Jahre 2004 aus der Bundesrepublik ausgewiesen wurde und diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Entscheidungserheblich ist allein, ob der Sachverhalt sich nachträglich verändert hat, insbesondere ob die mit der Ausweisung verfolgten ordnungsrechtlichen Zwecke inzwischen erreicht sind (vgl. BVerwG, U. v. 7.12.1999 - 1 C 13/99 -, NVwZ 2000, 688 [690]). Insoweit ist nicht nur das Gewicht des Ausweisungsgrundes, sondern auch das Verhalten des Ausländers nach der Ausweisung zu würdigen (vgl. BVerwG, U. v. 11.8.2000 - 1 C 5.00 -, InfAuslR 2000, 483 [484]). Sind die mit der Ausweisung verfolgten ordnungsrechtlichen Zwecke erreicht, so ist es nicht länger gerechtfertigt, dem Ausländer allein wegen der Ausweisung den Aufenthalt im Bundesgebiet zu verwehren (vgl. BVerwG, U. v. 11.8.2000 - 1 C 5.00 -, InfAuslR 2000, 483 [484]).

Hiervon ausgehend obliegt es der Beklagten, darzulegen und gegebenenfalls mit der Folge der Übernahme der Feststellungslast für das Vorliegen eines Ausnahmefalls nachzuweisen, dass der Kläger nach wie vor Kontakte zu der in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen HuT unterhält und deren Ziele unterstützt, so dass die in der Ausweisungsverfügung vom 5. April 2004 festgestellten Gefahren für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor fortbestehen oder

sich im Falle einer Rückkehr des Klägers erneut aktualisieren. Erst im Anschluss daran kann beurteilt werden, ob eine unbefristete Ausweisung gerechtfertigt ist oder die Frist nach dem mutmaßlichen Eintritt der Zweckerreichung zu bemessen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen unterliegt voller gerichtlicher Überprüfung (vgl. BVerwG, U. v. 11.8.2000 - 1 C 5.00 -, InfAuslR 2000, 483 [484]). Ein Beurteilungsermessen kommt der Ausländerbehörde nur im Hinblick auf die Frage zu, ab welchem Zeitpunkt darauf geschlossen werden kann, dass keine Wiederholungsgefahr mehr droht. Das Fortbestehen der Gefahr selbst unterliegt hingegen voller gerichtlicher Nachprüfung.

Angesichts des Umstandes, dass die Beklagte insoweit keinerlei (belastbare) Feststellungen getroffen, sondern sich ohne nähere Vergewisserung über die aktuelle Lage auf eine bloße Wiedergabe der Ausweisungsgründe im Bescheid vom 5. April 2004 sowie allgemeine Mutmaßungen beschränkt hat und der Kläger sich in seinem Heimatstaat Israel - ein Land, das wie kein anderes unter dem islamischen Fundamentalismus zu leiden hat - ganz offensichtlich frei und ungehindert bewegen kann und seinen eigenen Angaben zufolge sogar als Lehrer am öffentlichen Leben teilhat, muss das Befristungsbegehren des Klägers - jedenfalls gegenwärtig - als offen angesehen werden.

In einem solchen Fall können hinreichende Erfolgsaussichten der Klage (§ 166 VwGO, § 114 Satz 1 ZPO) nicht verneint werden. Ebenso wenig erscheint die Rechtsverfolgung mutwillig. Auch die übrigen subjektiven Bewilligungsvoraussetzungen sind erfüllt. Der Kläger ist auch unter Berücksichtigung abweichender Lebenshaltungskosten im Ausland (vgl. hierzu VG Saarlouis, U. vom 28.03.2006, juris) nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Aus seinen Angaben geht hervor, dass er über ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von 1216,66 Euro monatlich (Monate Juni - August 2007) verfügt. Nach Abzug von Steuern in Höhe von 443,66 Euro im Monatsdurchschnitt verbleibt ein verfügbarer Nettobetrag von 773,00 Euro pro Monat. Zusätzlich erhält er Kindergeld in Höhe von rd. 110 Euro monatlich. Hiervon hat der Kläger vier Kinder und seine Ehefrau zu unterhalten. Nach dem israelischen Armutsbericht (Stand: November 2004; Quelle: www.wikipedia.org zu Israel, soziale Situation) liegt die Armutsgrenze für eine dreiköpfige Familie bei 640 Euro, für Paare bei 485 Euro. Berücksichtigt man, dass die Familie des Klägers aus sechs Personen besteht, so gilt sie ab einem verfügbaren Betrag von weniger als 1105 Euro monatlich (485 Euro für den Kläger und seine Ehefrau, 155 Euro für jedes Kind) als arm. Das monatliche Einkommen des Klägers liegt damit - abzugsfähige Aufwendungen für Versicherungen und Werbungskosten noch nicht einmal berücksichtigt - deutlich unter der Armutsgrenze, selbst wenn man in Betracht zieht, dass der Kläger bei seinen Eltern mietfrei wohnt.

Eine Kostenentscheidung und eine Streitwertentscheidung sind in dem erfolgreichen Beschwerdeverfahren nicht erforderlich (vgl. § 127 Abs. 4 ZPO). Eine Gebühr fällt nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) nicht an.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Vorinstanz: VG Ansbach, Beschluss vom 16.11.2007, AN 19 K 07.1339